



Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer ist da, die ersten Ferien haben begonnen. Und auch wenn viele von Ihnen am Strand, in den Bergen oder in Balkonien die Sonne genießen: Zoll, Exportkontrolle und Steuern machen bekanntlich keine Sommerpause. Damit Sie dennoch entspannt relaxen können, haben wir schon mal für Sie die wichtigsten Neuigkeiten der letzten Wochen zusammengefasst.

In dieser Ausgabe werfen wir zunächst einen Blick auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zum steuerfreien Verkauf von Waren ins EU-Ausland: Was gilt, wenn der Käufer den Verkäufer täuscht und die versprochene Gelangensbestätigung nie ankommt? Der BFH schafft hier mehr Rechtssicherheit für redliche Unternehmer. Außerdem berichten wir über das neue

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Spezial:

Die 21 Sanktionspakete gegen Russland - was in den Unternehmen jetzt zu beachten ist.

2. September 2026, 09-12 Uhr

Online

Mehr Infos

Schlagbaum Express: Der Ausführverantwortliche

3. September 2026, 09-13:15 Uhr

Online

Mehr Infos

Schlagbaum Express: Early Bird - What's new in 2027?

29. September 2026, 09-13 Uhr

Online

Mehr Infos

Schlagbaum Essentials: Umsetzung von Präferenzabkommen in Unternehmen

30. September, 09-12 Uhr

Online

Mehr Infos

Handelsabkommen zwischen der EU und den USA, das seit dem 1. Juli 2026 in Kraft ist. Wir erklären, was hinter der neuen Verordnung steckt, welche Zollpräferenzen und Zollkontingente sie bringt und worauf Sie bei der besonderen Ursprungsnachweisführung achten sollten. Der Vollständigkeit halber berichten wir Ihnen vom 21. Sanktionspaket der EU-Sanktionen gegen Russland. Gerüchteweise hört man, es soll vorerst kein 22. Sanktionspaket mehr geben.

Eine Lockerung ist unseres Erachtens ebenfalls nicht absehbar.

Grund genug, einen Gesamtüberblick zu wagen und die Umsetzung sämtlicher Sanktionspakete im Unternehmen zu prüfen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre, erholsame Ferientage und einen wunderschönen Sommer!

Herzliche Grüße

Ihre Möllenhoff & Partner

Thementag Außenwirtschaft 2026

6. + 7. Oktober 2026

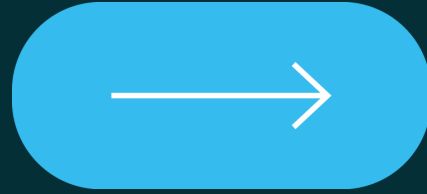
Reguvis Akademie in Köln

Mehr Infos

[Zur Seminar-Übersicht](#)

Unsere Themen

**Innergemeinschaftliche
Lieferung: BFH stärkt
Vertrauensschutz bei fehlender
Gelangensbestätigung**



**Handelsabkommen EU-USA –
Worum geht's?**



**Das 21. Sanktionspaket gegen
Russland**



**Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!**

Mehr erfahren

**Innergemeinschaftliche Lieferung: BFH stärkt
Vertrauensschutz bei fehlender**

Gelangensbestätigung

Wer Waren steuerfrei an Abnehmer in anderen EU-Ländern liefert, muss belegen können, dass die Ware tatsächlich ins EU-Ausland gelangt. In der Praxis geschieht dies meist über die sogenannte Gelangensbestätigung, § 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV, eine vom Abnehmer unterschriebene Bestätigung des Warenempfangs im Bestimmungsland. Besonders in Abholfällen, in denen der Kunde die Ware selbst transportiert, kommt es vor, dass diese Bestätigung ausbleibt – etwa weil der Käufer sie schlicht nicht zurückschickt. Bislang drohte in solchen Fällen die nachträgliche Versteuerung der Lieferung, selbst wenn der Verkäufer redlich gehandelt hatte. Mit Urteil vom 18.12.2025 (Az. V R 3/25) hat der BFH diese Praxis zugunsten der Unternehmer korrigiert.

Der Fall

Der als Steuerberater tätige Kläger verkaufte 2018 über ein Internetportal einen Pkw an eine rumänische Gesellschaft. Vor dem Verkauf ließ er sich die USt.-IdNr des Käufers beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestätigen, ließ sich einen Handelsregistrauszug vorlegen und kontrollierte bei der Abholung den Lichtbildausweis des Abholers. Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer, das Fahrzeug im Inland abzumelden und nach Rumänien zu verbringen. Die dafür ausgehändigte Gelangensbestätigung schickte der Käufer trotz mehrfacher Mahnung nie zurück – im Nachhinein stellte sich heraus, dass das Fahrzeug in Deutschland wieder zugelassen wurde. Das Finanzamt versagte daraufhin die Steuerbefreiung und das Finanzgericht Hessen wies die Klage ab, da mangels Vorlage einer Gelangensbestätigung kein vollständiger Buch- und Belegnachweis des Verbringens nach Rumänien erbracht sei.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH sah das anders und gab der Revision des Klägers statt. Nach Auffassung des Senats setzt der Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG nicht voraus, dass der Unternehmer im Besitz einer Gelangensbestätigung ist. Die zentrale Überlegung: Ob dem Lieferanten Vertrauensschutz zusteht, muss sich bereits im Zeitpunkt der Lieferung beurteilen lassen. Eine Gelangensbestätigung kann aber naturgemäß erst nach Abschluss des Transports ausgestellt werden – ihre Voraussetzungen liegen zum Lieferzeitpunkt noch gar nicht vor. Sie zur zwingenden Voraussetzung für guten Glauben zu machen, liefe dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwider, wonach ein Unternehmer bei Geschäftsabschluss wissen muss, ob er steuerfrei liefern darf.

Der BFH stellt außerdem klar, dass schon der Wortlaut der Vorschrift die Gelangensbestätigung nur als eine von mehreren möglichen Nachweisformen vorsieht ("insbesondere"). Auch die Verordnungsbegründung bestätigt, dass der Belegnachweis mit allen zulässigen Beweismitteln geführt werden kann. Im entschiedenen Fall genügte daher die im Kaufvertrag enthaltene schriftliche Zusicherung des Käufers, das Fahrzeug ins EU-Ausland zu verbringen, in Verbindung mit den übrigen Sorgfaltsmaßnahmen des Klägers.

Was bedeutet das für die Praxis?

Die Entscheidung ist eine deutliche Erleichterung für alle Unternehmer, die grenzüberschreitend liefern und dabei auf Abholfälle angewiesen sind – etwa im Fahrzeug-, Maschinen- oder Großhandel. Festzuhalten ist, dass die Gelangensbestätigung nicht ihre Bedeutung als Nachweis der Steuerfreiheit an sich verliert. Sie bleibt der sicherste und vom Ordnungsgeber vorgesehene Regelnachweis. Der BFH stellt jedoch klar, dass ihr das Fehlen einer Gelangensbestätigung nicht automatisch den guten Glauben des Verkäufers zunichtemacht, wenn dieser bei der Lieferung selbst alle zumutbare Sorgfalt walten ließ.

Für die Praxis heißt das konkret: Bei jeder innergemeinschaftlichen Lieferung – insbesondere bei Abholung durch bislang unbekannte Kunden – sollten weiterhin sorgfältig dokumentiert werden:

- die Prüfung der USt-IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern,
- die Identität des Abholers (idealerweise mit Kopie des Ausweisdokuments),
- die Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen (z. B. per Handelsregistrauszug) sowie
- eine schriftliche Erklärung des Abnehmers, die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

In Abgrenzung dazu: FG Münster Urteil vom 19.05.2026, Az. 15 K 1452/25 U

Dass die BFH-Entscheidung keinen Freibrief darstellt, zeigt ein aktuelles Urteil des FG Münster vom 19.05.2026 (Az. 15 K 1452/25 U), in dem es ebenfalls um die Veräußerung von Kfz ging. Dort hatte ein Kfz-Händler 16 Fahrzeuge in den Niederlanden erworben und an Abnehmer in Serbien, der Ukraine und Polen verkauft und trotz mehrfacher Aufforderung dem Finanzamt weder Gelangensbestätigungen noch Ausfuhrnachweise noch überhaupt irgendwelche Ersatzbelege vorgelegt. Erst Jahre später behauptete er zudem, die Fahrzeuge seien nie nach Deutschland gelangt, obwohl er selbst zuvor in seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen innergemeinschaftliche Erwerbe erklärt und den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Das FG Münster versagte

die Steuerbefreiung – sowohl als Ausfuhrlieferung als auch als innergemeinschaftliche Lieferung – und lehnte auch den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG ab.

Im Gegensatz zum BFH-Fall, in dem lediglich die Gelangensbestätigung fehlte und der Verkäufer alle anderen ihm zumutbaren Sorgfaltspflichten erfüllt hatte (USt-IdNr.-Abfrage, Identitätskontrolle, schriftliche Beförderungszusage des Käufers), fehlte es im Fall des FG Münster an jeglichem Nachweis und an jeglicher Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Händler konnte weder Ersatzbelege noch sonstige Anhaltspunkte für eine angemessene Prüfung seiner Abnehmer vorlegen und widersprach mit seinem späteren Vortrag sogar früheren Erklärungen. Vertrauensschutz setzt aber gerade voraus, dass der Unternehmer seinen Nachweispflichten "ihrer Art nach" nachgekommen ist und redlich auf die Richtigkeit der Angaben seines Abnehmers vertrauen durfte. Wo überhaupt keine Nachweise und keine erkennbaren Sorgfaltsmaßnahmen vorliegen, bleibt für Vertrauensschutz kein Raum, ganz gleich, ob eine Gelangensbestätigung fehlt oder nicht.

Fazit

Die BFH-Entscheidung erleichtert den Nachweis, ersetzt aber nicht die Sorgfaltspflicht als solche. Wer sich auf Vertrauensschutz berufen möchte, muss dokumentieren können, dass er im Zeitpunkt der Lieferung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lassen und angemessene Prüfungen vorgenommen hat – nur eben nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung.

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Handelsabkommen EU-USA – Worum geht's?

Seit dem 01. Juli 2026 ist das Handelsabkommen zwischen der EU und den USA in Kraft. Formal handelt es sich dabei um die **Verordnung (EU) 2026/1455**, die im EU-Amtsblatt L v. 30.06.2026 veröffentlicht wurde.

Tatsächlich ist das gemeinhin als „Abkommen“ bezeichnete Konstrukt nicht im Sinne eines klassischen Freihandels- / Präferenzabkommens zu verstehen. Das, was Anfang Juli in Kraft getreten ist, soll vielmehr den Weg zu einem Abkommen und gemeinsamen Ursprungsregeln bereiten. Die **Verordnung (EU) 2026/1455** „zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika“ regelt das, was dieser sperrige Titel schon andeutet – und noch etwas mehr.

Um den Sinn dieser Verordnung zu verstehen, sollte man kurz zurückblicken auf den Zollkonflikt, den der US-Präsident im Frühjahr 2025 angestachelt hat und der ein Hin- und Her von diversen Zollsätzen auf EU-Waren mit sich brachte bis hin zu einem angekündigten Basiszollsatz von 30%, der ab dem 01.08.2025 gelten sollte.

Vor diesem Hintergrund haben Kommissionspräsidentin von der Leyen und Präsident Trump am 27.07.2025 eine **politische Einigung** erzielt, die anschließend in der **Gemeinsamen Erklärung** (sog. „Turnberry-Deal“) mündete, die den Rahmen festlegte für ein Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten, das zu einem gerechten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Handel führen soll. In dieser Gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die USA, bestimmte Zölle auf Einfuhren aus der Union auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Zudem verpflichteten sie sich, nur den **Meistbegünstigungszollsatz** auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen, einschließlich Kork, alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe, anzuwenden. **Meistbegünstigungszollsatz** bedeutet in diesem Fall, dass der niedrigste Zollsatz, den die USA einem Handelspartner gewähren, auch gegenüber der Union anzuwenden ist. Der Grundsatz der Meistbegünstigung, wonach ein Zollvorteil, den eine Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) einer anderen einräumt, auch allen anderen Vertragsparteien eingeräumt werden muss, ist in Art. I GATT geregelt. Man vereinbarte also etwas, das zwischen WTO-Mitgliedern eigentlich selbstverständlich sein sollte. Aber die Zeiten sind nun einmal so!

Die EU sah in diesem „Deal“ die Möglichkeit, den Ausführern in der Union Stabilität und Berechenbarkeit für den transatlantischen Handel zurückzugeben. Sie verpflichtete sich wiederum, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und ein breites Spektrum von Meereserzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den USA – darunter Schalenfrüchte, Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch – einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren.

In Umsetzung dieser politischen Absichtserklärungen regelt die **Verordnung** Folgendes:

1. **Zollfreiheit** für die Einfuhr der in **Anhang I** der Verordnung aufgeführten Waren (KN-Codes) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten. Der „Ursprung“ der Waren im Sinne dieser Verordnung richtet sich nach den Regeln im UZK zum **nichtpräferenziellen** Ursprung (Art. 59 ff. UZK). Dies ist eine echte Besonderheit, denn der nichtpräferenzielle Ursprung ist in der Regel nicht die Grundlage für Zollpräferenzen, sondern für handelspolitische Maßnahmen (z.B. Anwendung von Antidumpingzöllen, Schutz- oder Embargomaßnahmen).

Zum Thema nichtpräferenzieller Ursprung empfehlen wir an dieser Stelle unseren Beitrag im letzten Newsletter, **Schlagbaum 06/2026**.

2. Im Fall der in **Anhang II** aufgeführten Agrarwaren wird zwar der Wertzoll grundsätzlich auf 0 % gesenkt, gemäß Art. 1 Abs. 2 besteht aber eine Schutzfunktion, falls der Einfuhrpreis unterhalb der Einfuhrpreisregelung liegt. Dann soll weiterhin der spezifische Zoll entstehen.

3. Für die Einfuhr der in **Anhang III** gelisteten Waren werden Zollkontingente eröffnet (Art. 2). Die Kontingentsmengen sind als Jahreskontingente (Beginn 01.07.2026) zu verstehen, die nach dem bestehenden System zur Verwaltung von Kontingenten verwaltet werden. Verfügbare Kontingentsmengen sind also über **https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp?Lang=de** abrufbar.

Die Kommission hat die Befugnis, diese **Zollpräferenzen** durch Erlass eines Durchführungsrechtsaktes **auszusetzen**, wenn Sie feststellt, dass die USA die **Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen** oder diese **untergraben** (Art. 3). Die Verordnung enthält überdies einen Mechanismus, um die europäische Wirtschaft zu schützen, wenn einem Wirtschaftszweig durch die Einfuhr zollbegünstigter US-Waren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Produktion in der Union ein **ernsthafter Schaden** droht. Auch in einem solchen Fall kann die EU-Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes die Zollbegünstigungen bei der Einfuhr aussetzen.

Die Verordnung hat eine begrenzte Haltbarkeit, sie gilt bis zum 31.12.2029.

Da die Ursprungsthematik in diesem Fall sehr besonders ist (s.o.), **folgender praktischer Hinweis**:

Sucht man in der Auskunftsdatenbank der Zollverwaltung unter **wup.zoll.de** nach den Regeln sollte man unter dem ISO-Alpha-2-Code „US“ oder unter dem Ländernamen „USA“ die Auswahl „PRÄFERENZIELL“ treffen. Hier gibt es u.a. Hinweise zu den Besonderheiten der Nachweisführung: Da der Ursprungsnachweis über den nichtpräferenziellen Ursprung geführt wird, gilt der **Grundsatz der freien Nachweisführung**, d.h. der Nachweis unterliegt keinen besonderen Bedingungen wie im Fall des Ursprungsnachweises im Präferenzrecht. Als „Ursprungsnachweis“ gelten vielmehr alle Belege, mit denen der Anmelder nachweisen kann, dass die Ware ihren Ursprung in den USA hat (Grundsatz der freien Beweiswürdigung).

Mit der soeben beschriebenen Verordnung wurde zugleich eine Verordnung (**VO (EU) 2026/1422**), zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Verfahrensvorschriften über den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren veröffentlicht. Es handelt sich hierbei also um eine Anpassung der UZK-Durchführungsverordnung (UZK-DVO, VO (EU) 2015/2447).

Nach dem neuen Art. 59a UZK-DVO muss der vorgelegte Nachweis auch den Nachweis enthalten, dass die Waren **direkt aus dem Ursprungsland in die Union befördert** wurden oder während ihrer Beförderung durch andere Länder unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind oder keine Veränderungen erfahren haben. Der Nachweis des direkten Transports umfasst alle relevanten Unterlagen und Informationen, wie u.a. Transportdokumente (z.B. Konnossement, Luftfrachtbrief), Vertragsunterlagen (Kauf- und Beförderungsverträge) oder Packlisten. Als glaubwürdige Nachweise der Nichtveränderung dienen z.B. im jeweiligen Drittland ausgestellte Zollpapiere oder Nichtmanipulationsbescheinigungen (s. **Fachmeldung Zoll v. 01.07.2026**).

Laut **Fachmeldung des Zolls v. 01.07.2026** können die ermäßigten Zollsätze im IT-Verfahren ATLAS – trotz der anzuwendenden nichtpräferenziellen Ursprungsregeln – wie eine herkömmliche Abfertigung zu Präferenzbedingungen beantragt werden. In der **ATLAS-Info 0973/2026** weist die Zollverwaltung auf die notwendigen Codierungen im Rahmen der Anmeldung von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten hin. Allen Einführern, die diese Präferenzen in Anspruch nehmen wollen, sei dringend empfohlen, sich mit diesen Codierungen und der sehr besonderen Situation der Durchmischung von präferenziellem und nichtpräferenziellem Ursprungsrecht vertraut zu machen.

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie Fragen haben!

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Das 21. Sanktionspaket gegen Russland

Am 23. Juli 2026 hat der Rat der Europäischen Union das 21. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen; die Regelungen wurden am selben Tag im Amtsblatt veröffentlicht und sind am 24. Juli 2026 in Kraft getreten. Mit 48 neu gelisteten natürlichen Personen und 168 Organisationen (zzgl. zwei weiterer Listungen im Belarus-Regime) handelt es sich um die umfangreichste Erweiterung der Sanktionslisten der vergangenen vier Jahre. Zugleich enthält das Paket, für ein Sanktionspaket ungewöhnlich, auch punktuelle Erleichterungen. Wir ordnen beides für Sie ein.

I. Politischer Hintergrund

Sanktionsbeschlüsse der EU gegen Russland ergehen im Wege gemeinsamer Standpunkte des Rates (Art. 29 EUV) und werden anschließend über Verordnungen nach Art. 215 AEUV umgesetzt. Beide Rechtsakte erfordern Einstimmigkeit unter den 27 Mitgliedstaaten. Dieses Erfordernis hat sich in den vergangenen Sanktionsrunden wiederholt als Verhandlungshebel einzelner Mitgliedstaaten erwiesen, die ihre Zustimmung von Ausnahmen für nationale Wirtschaftsinteressen abhängig gemacht haben – besonders sichtbar zuletzt beim 20. Sanktionspaket, dessen Verabschiedung sich wegen einer Blockade Ungarns um mehrere Wochen verzögerte. Die Kommission hatte den Vorschlag für das 21. Paket bereits Anfang Juni 2026 vorgelegt; bis zur endgültigen Einigung am 23. Juli 2026 vergingen rund sieben Wochen. In diese Verhandlungsphase fällt auch

die – gesondert und außerhalb des 21. Pakets stehende – Listungsrunde vom 15. Juni 2026, die nicht mit dem 21. Paket zu verwechseln ist.

II. Verschärfungen im Überblick

Rechtlich wurde das Paket durch mehrere Verordnungen umgesetzt, die sowohl das Russland- als auch das Belarus-Regime betreffen:

1. Verordnung (EU) 2026/1848 ändert die zentrale sektorale Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und bildet den wirtschaftlichen Kern des Pakets:

- Ausweitung der Transaktionsverbote nach Art. 5h Abs. 1 und Art. 5ac Abs. 1 VO 833/2014 auf 33 weitere russische sowie vier nicht-russische Banken (Anhänge XIV und XLV) wegen Beteiligung an der Sanktionsumgehung, wirksam ab 13. August 2026.
- Neues Transaktionsverbot gegenüber 14 Krypto-Dienstleistern des Anhangs LVII nach Art. 5bc VO 833/2014.
- Ausweitung des Eigentums- und Leitungsverbots nach Art. 5b Abs. 2a VO 833/2014: Ab dem 25. August 2026 erfasst es sämtliche Krypto-Dienstleistungen i. S. d. Verordnung (EU) 2023/1114, nicht mehr nur Wallet-, Konto- und Verwahrdienste.
- Aussetzung der automatischen Anpassung der Ölpreisobergrenze bis zum 15. Juli 2027, wodurch die Obergrenze trotz gestiegener Marktpreise unverändert bleibt.
- Ausweitung der Schattenflotten-Regeln auf Unterstützungsdienste (u. a. Betankung) sowie Neulistung von 41 Tankern; Transaktionsverbote für zwei russische Häfen, vier Flughäfen und Raffinerien, die russisches Rohöl verarbeiten.
- Meldepflichten und vertragliche Sicherungspflichten beim Verkauf von LNG-Tankschiffen (KN-Code ex 8901 20) gemäß Art. 3qa VO 833/2014 sowie ein ab 1. Januar 2027 geltendes Verbot von LNG-Terminal-Dienstleistungen nach Art. 3rb VO 833/2014.
- Neue Ausfuhrverbote u. a. für bestimmte Nickel- und Berylliumprodukte, Spezialfolien für Luft- und Raumfahrt sowie Drohnen- und Flugkörperkomponenten; verschärfte Exportkontrollen gegenüber 51 weiteren Unternehmen in Drittstaaten, u. a. in China, Indien, der Türkei, Kasachstan, Kirgisistan und den VAE. Neue Einfuhrverbote betreffen bestimmte Metall- und Erzerzeugnisse, Glaswaren und Kraftfahrzeugteile.

2. Durchführungsverordnung (EU) 2026/1843 listet 48 natürliche Personen und 168 Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 neu; für sie

gelten das Einfrieren sämtlicher in der EU belegener Vermögenswerte (Art. 2 Abs. 1 VO 269/2014) sowie das Bereitstellungsverbot (Art. 2 Abs. 2 VO 269/2014). Erfasst sind u. a. 94 Banken und Finanzinstitute, Akteure des militärisch-industriellen Komplexes, der Drohnen-Lieferkette, der Öl- und Rohstoffwirtschaft sowie des Umfelds der Schattenflotte.

3. Verordnung (EU) 2026/1846 überträgt wesentliche Elemente der Russland-Sanktionen auf das Belarus-Regime (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) und soll Ausweichgeschäfte über Belarus unterbinden; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1817 listet ergänzend zwei weitere juristische Personen gemäß Art. 8a Abs. 1 VO 765/2006.

III. Punktuelle Lockerungen – und ihre Gründe

Neben den Verschärfungen enthält das Paket über die Verordnung (EU) 2026/1844 (Änderung der VO 269/2014) mehrere eng begrenzte Erleichterungen:

- Neue Ausnahme für das Kraftwerksprojekt Paks II: Nach dem neu eingefügten Art. 6h Abs. 1 VO 269/2014 findet Art. 2 VO 269/2014 keine Anwendung auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der gelisteten Organisationen UK UZTM Kartex LLC, Uralmashplant JSC und P.G. Korobkov IZ-Kartex LLC, soweit dies für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ungarischen Kernkraftwerksprojekt Paks II zwingend erforderlich ist; nach Art. 6h Abs. 2 VO 269/2014 besteht dafür eine zweiwöchige Meldepflicht gegenüber der zuständigen ungarischen Behörde.
- Weitere eng gefasste Ausnahmen von den Vermögenssperren für bestimmte Versicherungsleistungen und den notwendigen Eisenbahnverkehr zwischen Russland und der EU.
- Neue Freigabemöglichkeit: Nach Art. 6b Abs. 5a VO 269/2014 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – abweichend von Art. 2 VO 269/2014 – unter von ihnen für geeignet erachteten Bedingungen die Freigabe oder Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen.
- Verlängerte Desinvestitionsfristen: Nach den geänderten Art. 11 Abs. 4, Art. 5aa Abs. 3 und Art. 12b VO 833/2014 können die zuständigen Behörden Transaktionen, die für den geordneten Rückzug von Investitionen aus Russland unbedingt erforderlich sind, nunmehr bis zum 31. Dezember 2027 genehmigen.
- Übergangsregelung für Bestandsgeschäfte: Der neue Art. 5ac Abs. 8 VO 833/2014 enthält – spiegelbildlich zu Art. 5h Abs. 3 VO 833/2014 – eine Ausnahme, die den geordneten Abwicklungszeitraum für Verträge mit neu gelisteten Instituten regelt.

Diese Lockerungen lassen sich nicht als politischer Kurswechsel lesen, sondern erklären sich überwiegend funktional: Die verlängerten Desinvestitionsfristen und die Übergangsregelung des Art. 5a Abs. 8 VO 833/2014 sind technische Wind-down-Klauseln, wie sie bei nahezu jeder Ausweitung von Transaktionsverboten vorgesehen werden, um EU-Unternehmen eine rechtssichere Abwicklung laufender Geschäfte zu ermöglichen. Die Ausnahme für Paks II fügt sich dagegen in das bereits beim 20. Sanktionspaket sichtbar gewordene Muster ein, wonach einzelne Mitgliedstaaten – dort war es vor allem Ungarn mit Blick auf russische Öllieferungen – ihre nach Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV erforderliche Zustimmung an konkrete Zugeständnisse knüpfen; eine über die Verordnungstexte hinausgehende, offizielle Bestätigung entsprechender Verhandlungen zum 21. Paket liegt uns nicht vor, sodass wir dies als Einordnung und nicht als belegte Tatsache kennzeichnen möchten.

III. Praxishinweis

Für Unternehmen mit Russland- oder Belarus-Bezug bedeutet das 21. Paket vor allem einen weiter gestiegenen Prüfaufwand bei Geschäftspartnern, Banken, Transportwegen und Endverwendern – insbesondere angesichts der neu benannten Drittstaatenakteure. Wer sich noch in der Abwicklung von Russland-Investitionen befindet, sollte die verlängerten Fristen nach Art. 11 Abs. 4, 5a Abs. 3 und 12b VO 833/2014 im Blick behalten und rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt f. Steuerrecht

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse-Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.

